



## Mindestlohn: Was prüfen die Zollbehörden?

### 1.1 Prüfauftrag

Die Zollbehörden werden beauftragt zu prüfen, ob die Arbeitgeber den Mindestlohn spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt haben. Die Prüfungen nach dem MiLoG führt der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch. Dieser führt auch die Prüfungen nach dem AEntG oder dem AÜG durch. Arbeitgeber und FKS haben dabei die Rechte und Pflichten wie bei Prüfungen nach dem SchwarzArbG. Diesbezüglich gibt es keine Unterschiede zu den bisherigen Prüfungen.

Es ist damit zu rechnen, dass die FKS nach Inkrafttreten des Gesetzes verstärkt Mindestlohnprüfungen durchführt. Ggf. werden auch innerhalb der FKS organisatorische Anpassungen vorgenommen.

### 1.2 Aufzeichnungspflichten, Bereithaltung von Unterlagen

Arbeitgeber und Entleiher, die jeweils einem nach dem SchwarzArbG ausweismitführungspflichtigen Wirtschaftszweig angehören, sind nach dem Gesetzentwurf verpflichtet,

- Beginn,
- Ende und
- Dauer

der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum folgenden 7. Kalendertag aufzuzeichnen

### Achtung

Aufzeichnungspflichten für alle geringfügig Beschäftigten

Für geringfügig Beschäftigte soll diese Aufzeichnungspflicht für alle Arbeitgeber gelten.

Die Arbeitszeitaufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die genannten Arbeitgeber und Entleiher haben die für die Kontrolle des Mindestlohnes erforderlichen Unterlagen längstens 2 Jahre bereitzuhalten.





### 1.3 Meldepflicht

Deutsche Arbeitgeber sind betroffen, wenn sie

- einem ausweismitführungspflichtigen Wirtschaftszweig angehören und
- von einem ausländischen Verleiher Arbeitskräfte entleihen.

In diesem Fall haben Entleiher die Verpflichtung, vor Einsatz des Leiharbeitnehmers die Anmeldung einzureichen. Diese muss eine Versicherung des Verleihers enthalten, dass dieser den eingesetzten Arbeitnehmern den Mindestlohn zahlt.

### 1.4 Durchführung der Prüfungen

Eine Prüfung beinhaltet in der Regel eine Befragung der Arbeitnehmer und die Prüfung der Geschäftsunterlagen beim Arbeitgeber. Mindestlohnprüfungen erfolgen auf der Grundlage des MiLoG, AEntG und des AÜG. Demzufolge ist auch zu prüfen, ob die Tätigkeiten des Betriebes oder der Betriebsabteilung unter einen AEntG-Tarifvertrag fallen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt deshalb bei den Geschäftsunterlagen.

Die Prüfer werden sich, neben Lohnunterlagen und Arbeitszeitaufzeichnungen, auch Ein- und Ausgangsrechnungen, Angebote etc. vorlegen lassen. Einige Arbeitgeber führen keine Arbeitszeitaufzeichnungen, weil keine Verpflichtung dazu besteht. In diesen Fällen wird auch Einsicht in die Betriebsorganisation genommen, um auf die Arbeitszeiten schließen zu können.

### 1.5 Sanktionen

Das MiLoG sieht die gleichen Sanktionen wie bei Verstößen gegen das AEntG vor. So ist die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes mit einem Bußgeld bis zu 500.000 EUR bedroht. Mitwirkungspflichtverletzungen, Verstöße gegen die Pflicht zur Erstellung von Arbeitszeitaufzeichnungen oder Meldeverstöße sind mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR bedroht.

Aufgrund des Anspruchsprinzips in der Sozialversicherung wird ggf. zusätzlich zum Bußgeldverfahren ein Strafverfahren wegen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen eingeleitet.

### Wichtig

#### Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Wer mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden ist, läuft darüber hinaus Gefahr, von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen zu werden.

